

als arbeitslos melden muss, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Deshalb dürfte die Zahl der registrierten Arbeitslosen zunächst steigen. Andererseits können insbesondere durch die forcierten Vermittlungsbemühungen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Beide Effekte lassen sich gegenwärtig nicht fundiert prognostizieren. Unter der Annahme, dass sich beide Effekte kompensieren, wird sich im kommenden Jahr der Beschäfti-

gungsabbau fortsetzen, da das Produktionswachstum noch unterhalb der Beschäftigungsschelle liegen wird.⁸ Die registrierte Arbeitslosigkeit wird jedoch nicht steigen, sondern weiter abnehmen, da die Zahl der Erwerbsfähigen weiter sinkt. Alles in allem dürfte eine leichte Besserung am Arbeitsmarkt erst im Jahr 2006 zu erwarten sein.

Ulrich.Brautzsch@iwh-halle.de

Hartz IV: 1-Euro-Jobs setzen falsche Anreize

Mit dem Arbeitslosengeld-II (ALG-II) verbessern sich, so die Regierung, die Hinzuverdienstmöglichkeiten für die betroffenen Personen. Grundsätzlich kann das Einkommen entweder durch eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt oder durch gemeinnützige Tätigkeiten erhöht werden. Da für gemeinnützige Tätigkeiten Mehraufwandsentschädigungen zwischen einem und zwei Euro die Stunde gezahlt werden, kann der gesamte Betrag behalten werden. Bei Lohn Einkommen jedoch gelten je nach Höhe unterschiedliche Transferentzugsraten. Insgesamt fallen die Hinzuverdienstmöglichkeiten über den Lohn geringer aus als die Mehraufwandsentschädigungen. Hierdurch werden aus beschäftigungspolitischer Sicht die falschen Marktanzüge gesetzt.

Personen, die ab dem 1. Januar 2005 Arbeitslosengeld-II beziehen, haben die Möglichkeit, durch entsprechende Tätigkeiten ihr Einkommen zu erhöhen. Grundsätzlich stehen hier zwei Einkommensarten zur Verfügung: zum einen kann eine Person eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausüben und hierfür einen Lohn beziehen, zum anderen können gemeinnützige Tätigkeiten ausgeübt werden, für die es dann eine Mehraufwandsentschädigung gibt. Während bei einem zusätzlichen Lohn Einkommen der überwiegende Teil mit dem Arbeitslosengeld-II verrechnet wird, können die Mehraufwandsentschädigungen in voller Höhe einbehalten werden. Der Grund ist, dass Mehraufwandsentschädigungen keinen Lohn darstellen und nur für die durch die Tätigkeit entstehenden Mehraufwendungen wie beispielsweise Fahr- und Verpflegungskosten, Rei-

nigungskosten der Arbeitskleidung etc. kompensieren sollen. In diesem Sinne stellen sie, anders als beim Lohn, kein Einkommen dar und sind folglich auch nicht auf das ALG-II anzurechnen.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 30, wird demgegenüber gesetzlich geregelt, welcher Anteil eines Lohn Einkommens auf das ALG-II anzurechnen ist. Für ein zusätzliches Einkommen bis zu 400 Euro monatlich beträgt die Transferentzugsrate 85%; d. h., 15% des erzielten Einkommens darf der Arbeitslosengeld-II-Empfänger behalten,⁹ die restlichen 85% werden mit dem ALG-II verrechnet. Praktisch bedeutet dies, dass von 400 Euro monatlich 60 Euro einbehalten werden dürfen, die restlichen 340 Euro werden dann mit dem ALG-II verrechnet. Für Einkommen zwischen 401 und 900

⁸ Vgl. ARBEITSKREIS KONJUNKTUR OSTDEUTSCHLAND: Lage und Aussichten der ostdeutschen Wirtschaft: Im Sog der konjunkturellen Erholung, in: IWH, Wirtschaft im Wandel 8/2003, S. 219 ff.

⁹ Korrekt gesprochen beziehen sich die 15% Freibetrag auf das bereinigte Nettoeinkommen. Übt eine Person einen Minijob aus, bei dem 400 Euro (brutto) verdient werden, dann werden hiervon die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen (entfällt bei Minijobs); weiterhin können geltend gemacht werden: ohne Nachweis Werbungskosten in Höhe von 15,33 Euro monatlich, ein Kilometergeld von 0,06 Euro je Entfernungskilometer zum Arbeitsweg sowie 30 Euro für Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Im Durchschnitt können dann etwa 50 Euro von den 400 Euro abgezogen werden, sodass das bereinigte Nettoeinkommen 350 Euro beträgt. Dies wäre dann die Bemessungsgrundlage für die 15% Freibetrag. Für die nachfolgenden Argumente sind diese Details jedoch von untergeordneter Bedeutung, sodass hier in einer „vereinfachten“ Variante gerechnet wird.

Tabelle 1:
Transferentzug bei einem Hinzuverdienst (netto)^a

Einkommen (netto) in Euro, monatlich	Transferentzug in Euro (85%) 1-400 Euro	Transferentzug in Euro (70%) 401-900 Euro	Transferentzug in Euro (85%) 901-1 500 Euro	Hinzuverdienst in Euro
100,00	85,00			15,00
200,00	170,00			30,00
400,00	340,00			60,00
401,00	340,00	0,70		60,30
600,00	340,00	140,00		120,00
900,00	340,00	350,00		210,00
901,00	340,00	350,00	0,85	210,15
1 200,00	340,00	350,00	255,00	255,00
1 500,00	340,00	350,00	510,00	300,00

Hinweis: Die Transferentzugsraten beziehen sich auf das Bruttogehalt bis ...; d. h., beträgt das Bruttogehalt z. B. 410 Euro, dann ist die Transferentzugsrate 70%, unabhängig davon, dass das bereinigte Nettoeinkommen, auf die der 30%ige Freibetrag berechnet wird, u. U. unter 401 Euro liegen kann.

^a Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit liegen noch keine endgültigen Vorschriften für die Berechnung der Transferentzugsraten vor. Ob die hier unterstellte Variante der Berechnung letztlich stimmt oder andere Verfahren angewendet werden, kann zur Zeit nicht gesagt werden (Stand: August 2004).

Euro¹⁰ beträgt die Transferentzugsrate 70% (30% dürfen einbehalten werden), und zwischen 901 Euro bis 1 500 Euro monatlich wiederum 85%.

Beispiele für Hinzuverdienste

Betrachten man eine alleinstehende Person, die in den neuen Bundesländern lebt und über kein anrechenbares Vermögen verfügt, dann erhält diese Person als ALG-II-Bezieher 331 Euro monatlich als Regelleistung zuzüglich der Kosten für Wohnung und Heizung. Übt sie noch einen Minijob aus und verdient hiermit 400 Euro monatlich, dann darf sie hiervon 60 Euro behalten, siehe Tabelle 1, sodass das „Monatseinkommen“ 391 Euro beträgt, plus Kosten für Wohnung und Heizung. Obwohl sie neun Euro weniger erhält als sie mit den Minijob verdient (331 + 400 – 340), lohnt sich für sie die Tätigkeit, da ja in voller Höhe die Miete (einschließlich Heizung) übernommen wird. Würde sie sich aus der Arbeitslosigkeit abmelden, hätte sie zwar das volle Einkommen aus dem Minijob, aber die Übernahme der Mietkosten entfiel. Die Person müsste dann Wohngeld beantragen, was in der Regel deutlich geringer ausfällt als die Miet- und Heizungskosten.

Eine alleinstehende Person kann mit einer Transferzahlung zwischen 600 und 700 Euro rechnen (Grundsicherung, Kaltmiete und Heizkosten). Verdient diese Person noch bis zu 600 Euro hinzu, dann verbleiben zusätzliche 120 Euro als Einkommen, sodass ihr monatlich zwischen 720 und 820 Euro zur Verfügung stehen. Bei einem Verdienst um die 900 Euro monatlich allerdings entfallen alle Transferzahlungen des Staates für einen Alleinstehenden, wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist. Die Person hätte (ohne Beschäftigung) Anspruch auf die Regelleistung in Höhe von 345 Euro monatlich sowie auf die Kosten für Unterkunft und Heizung, z. B. 350 Euro. Also beträgt die staatliche Transferleistung knapp 700 Euro. Verdient diese Person nun 900 Euro monatlich zusätzlich, dann werden hiervon 690 Euro als Transfer entzogen,¹¹ also praktisch genau der Betrag, den die Person ohne Hinzuverdienst erhalten würde. In der Abbildung sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten bis 1 500 Euro monatlich, der Transferentzug in Euro und das zusätzliche, verbleibende Einkommen abgetragen.

¹⁰ Warum 900 Euro als Grenze gewählt wurde, ist unklar. Mit Sicht auf die Midi-Jobs wären 800 Euro monatlich eigentlich eine natürliche Grenze gewesen.

¹¹ Der Transferentzug berechnet sich folgendermaßen: 85% von 400 Euro = 340 Euro; 70% von 401 bis 900 Euro = 350 Euro, sodass 340 + 350 = 690 Euro angerechnet werden. Oder anders: von den 900 Euro Verdienst darf die Person 210 Euro behalten.

Gemeinnützige Tätigkeiten

Fehlanreize gehen von der asymmetrischen Behandlung der Hinzuverdienstmöglichkeiten aus. Bei Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit, die zwischen einem und zwei Euro pro Stunde „entgolten“ wird, können monatlich bis zu 200 bzw. 300 Euro hinzuverdient werden, die dann nicht auf das ALG-II angerechnet werden. Dieser Betrag übersteigt den Freibetrag, den ein ALG-II-Bezieher durch die Ausübung einer „normalen“ Tätigkeit erzielen kann, es sei denn, der Hinzuverdienst beläuft sich auf 1 500 Euro monatlich. Somit ist es attraktiver, gemeinnützige Tätigkeiten ausüben als Jobs in der Wirtschaft anzunehmen. Konkret heißt das, dass der zweite Arbeitsmarkt¹² attraktiver ist als der erste Arbeitsmarkt, sofern nur auf die finanzielle Situation abgestellt wird. Aus arbeitsmarktpolitischen Interessen heraus sollte es jedoch genau umgekehrt sein. Eine Arbeitsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt sollte stärker gefördert werden als eine gemeinnützige Tätigkeit. Denn: hofft man auf den „Klebe-Effekt“, dann ist eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt insgesamt günstiger einzuschätzen als im zweiten Arbeitsmarkt.

Weiterhin verbindet sich mit der Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit auch die Hoffnung, dass ein Teil der betroffenen Personen nach einer gewissen Zeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Dieses „Zwischenschalten“ könnte zahlenmäßig eingeschränkt werden, wenn sofort eine Arbeitsaufnahme im ersten Arbeitsmarkt attraktiver ausgestaltet wird als eine gemeinnützige Tätigkeit. Dies wäre auch für den Staat und die Sozialversicherungen von Vorteil. Bei einem Minijob z. B. fällt ein bestimmter Betrag an Steuern und Sozialversicherungsabgaben an (pauschal 25% des Einkommens bis 400 Euro), was bei einer gemeinnützigen Tätigkeit nicht der Fall ist.

Lohnbezogene oder gemeinnützige Tätigkeit – die Anreizwirkungen

Nun wird ein 3-Personenhaushalt betrachtet, in dem der Haushaltsvorstand ALG-II bezieht und sein früheres Bruttoeinkommen 2 000 Euro monatlich

¹² Als zweiter Arbeitsmarkt sollen die Beschäftigungsverhältnisse verstanden werden, die im Rahmen von ABM und vergleichbaren Maßnahmen entstehen.

betrug. In dem Haushalt lebt ein vierjähriges Kind. Unterstellt werden monatliche Mietkosten (einschließlich Heizung) in Höhe von 482 Euro. Folgt man den Berechnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, dann steht dem Haushalt ein Transfereinkommen in Höhe von 1 157 Euro monatlich zu. Zuzüglich 154 Euro Kindergeld verfügt der Haushalt dann monatlich über 1 311 Euro. Tabelle 2, zweite Spalte, zeigt die Berechnung.

Unterstellt, der Haushalt verfügt über eine Hinzuverdienstmöglichkeit im ersten Arbeitsmarkt, wodurch monatlich netto 500 Euro Lohneinkommen erzielt werden.¹³ Bei diesem Einkommen beträgt die Transferenzugsrate 85% für die ersten 400 Euro, und 70% für die weiteren 100 Euro, sodass der Haushalt 90 Euro behalten darf, 410 Euro gelten als anzurechnendes Einkommen und werden dementsprechend vom Bedarf abgezogen. Spalte 3 in Tabelle 2 zeigt, wie viel Einkommen dem Haushalt monatlich verbleibt. Als ALG-II-Geld erhält der Haushalt 747 Euro monatlich, hinzu kommt der Verdienst in Höhe von 500 Euro und das Kindergeld von 154 Euro, sodass 1 401 Euro dem Haushalt als Einkommen zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu 1 311 Euro ohne zusätzliche Arbeit (Spalte 1), verbessert er also seine finanzielle Situation um 90 Euro.

Übt der Haushalt anstelle einer lohnabhängigen Beschäftigung eine gemeinnützige Tätigkeit aus und erhält hierfür z. B. 250 Euro monatlich als Mehraufwandsentschädigung,¹⁴ dann kommt dieser Betrag in voller Höhe seinem Transfereinkommen zugute, sodass der Haushalt monatlich über 1 561 Euro verfügen kann. Dieses Ergebnis ist in der letzten Spalte von Tabelle 2 ausgewiesen. Aus der Sicht des hier betrachteten Haushalts lohnt sich also eine gemeinnützige Tätigkeit, da die Mehraufwandsentschädigung vollständig dem Haushalt

¹³ Der frühere Freibetrag in Höhe von 165 Euro entfällt für Bezieher von ALG-II ab Januar 2005.

¹⁴ Für Bezieher von ALG-II gilt nicht die Beschränkung auf eine Tätigkeit unter 15 Wochenstunden, um weiterhin ALG-II beziehen zu dürfen. Die 15 Wochenstunden Arbeitszeit jedoch gilt weiterhin für Empfänger des Arbeitslosengeldes, d. h., ein Bezieher von Arbeitslosengeld darf bis zu 15 Stunden die Woche arbeiten. Übersteigt die Arbeitszeit dieses Limit, dann gilt er nicht mehr als arbeitslos.

Tabelle 2:

Arbeitslosengeld-II für ein (Ehe-)Paar mit einem 4-jährigen Kind, alte Bundesländer, monatlich

Haushaltseinkommen bei ALG-II / Sozialgeld	Nur ALG-II Euro	Hinzuverdienst 1 (Lohn) Euro	Hinzuverdienst 2 (Gemeinnützig) Euro
Regelleistung bei Partnerschaft	311,00	311,00	311,00
Regelleistung bei Partnerschaft	311,00	311,00	311,00
Regelleistung Kind	207,00	207,00	207,00
Unterkunft und Heizung	482,00	482,00	482,00
Bedarf insgesamt	1 311,00	1 311,00	1 311,00
Anzurechnendes Einkommen			
Kindergeld	-154,00	-154,00	-154,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen (500 Euro netto, Transferentzugsrate 70%)	0,00	-410,00	
Bedarf abzüglich Einkommen	1 157,00	747,00	1 157,00
Berechnung Höhe ALG-II			
Bedarf abzüglich Einkommen	1 157,00	747,00	1 157,00
Mehraufwandsentschädigung (gemeinnützige Tätigkeit)			250,00
Einkommen aus Arbeit		500,00	
Kindergeld	154,00	154,00	154,00
Staatliche Transferleistung (einschließlich Kindergeld)	1 311,00	901,00	1 311,00
Gesamter zur Verfügung stehender Betrag	1 311,00	1 401,00	1 561,00

Anmerkung: Unterstellt wird ein früheres Bruttoeinkommen von 2 000 Euro monatlich und eine Mietbelastung (einschließlich Heizung) in Höhe von 482 Euro. Zusätzlich wird angenommen, dass kein befristeter Zuschlag für die beiden ersten Jahre anfällt.

Quellen: BMWA (2004): Erste Basisinformationen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende; Berechnungen des IWH.

zur Verfügung steht. Dieses Beispiel zeigt, dass von den Hinzuverdienstmöglichkeiten unter Umständen entgegengesetzte Anreizwirkungen ausgehen: während sich eine gemeinnützige Tätigkeit „rechnet“, gewinnt der Haushalt deutlich weniger an verfügbarem Einkommen, wenn er eine lohnbezogene Tätigkeit ausübt. Es ist offenkundig, dass dieses System die falschen Anreize setzt, da eine lohnbezogene Tätigkeit „diskriminiert“, hingegen eine gemeinnützige Tätigkeit „belohnt“ wird.

Beschäftigung versus Nicht-Beschäftigung

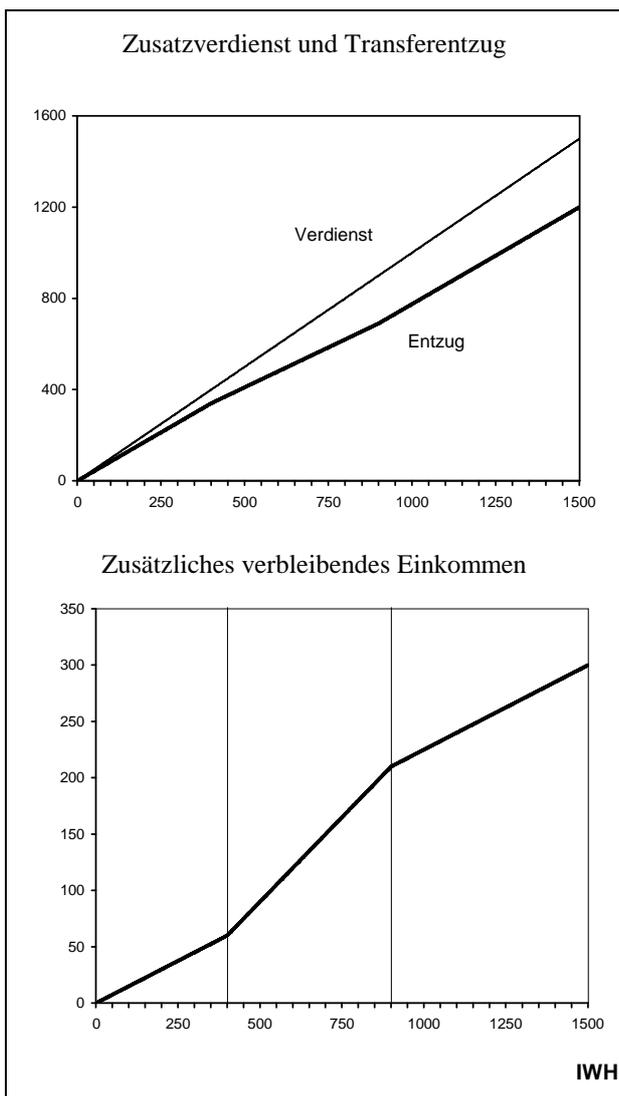
Die bislang diskutierten Beispiele beschränken sich nur auf die möglichen Anreizwirkungen für einen ALG-II-Bezieher hinsichtlich unterschiedlicher Verdienstmöglichkeiten. So wichtig diese Sicht für die individuellen Anreizwirkungen auch ist, so verdeckt sie aber ein wesentliches zweites Problem.

Hinzuverdienstmöglichkeiten für ALG-II-Bezieher erhöhen zwar grundsätzlich den Anreiz zur Arbeitsaufnahme, da man sich durch den verbleibenden Verdienst unter Umständen besser stellen kann als vorher, eine Betrachtung der Anreizwirkungen von Hinzuverdienstmöglichkeiten muss aber auch die Personengruppen betrachten, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen und mit ihrem Nettoverdienst nicht spürbar oberhalb der Sozialhilfe / des ALG-II liegen. Um diesen Sachverhalt etwas klarer zu machen, wird das folgende Beispiel betrachtet:

Ein Haushalt bestehe aus drei Personen (ein Kind im Alter von 4 Jahren) mit einem Haushaltsvorstand, der als Einzelhandelskaufmann/-frau in den neuen Bundesländern/Berlin tätig ist. Beträge das monatliche Bruttoeinkommen 2 000 Euro bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden. Nach

Abzug von Steuern (mit Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer etwa 274 Euro) und Sozialversicherungsabgaben (etwa 422 Euro) verbleiben dem Haushalt circa 1 300 Euro netto pro Monat. Hinzu kommen 154 Euro monatlich Kindergeld, sodass der Haushalt letztlich über 1 454 Euro verfügt.

Abbildung:
Hinzuverdienst, Transferentzug und verbleibendes Einkommen
- in Euro -



Die Differenz zwischen beiden Einkommen beträgt $1\,454 - 1\,311 = 143$ Euro beziehungsweise einschließlich der gemeinnützigen Tätigkeit des ALG-II-Haushalts $1\,454 - 1\,561 = -107$ Euro. Während im ersten Fall (nur ALG-II) sich der Haushalt des Einzelhandelskaufmanns mit 143 Euro monatlich noch etwas besser stellt, verschlechtert er

seine Position bezüglich des ALG-II-Empfängers, wenn dieser noch eine gemeinnützige Tätigkeit ausübt, die mit einer Mehraufwandsentschädigung von über 143 Euro entgolten wird. Aus der Sicht des Einzelhandelskaufmanns ist – rein finanziell betrachtet – eine solche Situation nicht anreizkompatibel, da er, ohne hierfür arbeiten zu müssen, selbst bei sofortigem Bezug von ALG-II (also nicht Arbeitslosengeld vorher) 1 311 Euro Transfereneinkommen beziehen würde. Würde er zusätzlich dann noch eine geringfügig entlohnte Tätigkeit ausüben, kann er sich finanziell gleich oder besser stellen zur derzeitigen Beschäftigungssituation. Bei einem Hinzuverdienst zum ALG-II von 500 Euro (netto) hätte er lediglich eine Einkommenseinbuße in Höhe von $1\,454 - 1\,401 = 53$ Euro zu akzeptieren – bei einem wahrscheinlich erheblich geringeren Arbeitszeitaufwand.

Auch der Staat gehört nicht zu den Gewinnern

Aber auch aus staatlicher Sicht ist dieses Anreizsystem nachteilig. Im Falle des ALG-II-Haushalts hat der Staat die Sozialversicherungsbeiträge über seine Steuern zu bezahlen. Im Falle des Einzelhandelskaufmanns erhält er etwa 422 Euro monatlich Sozialversicherungsbeiträge. Gäbe der Kaufmann seine Arbeit zugunsten von ALG-II auf (unberücksichtigt der Sperrfrist), dann müsste der Staat auf diese Einnahmen verzichten und zusätzlich über Steuergelder der Sozialversicherungspflicht nachkommen (diese würde allerdings etwas niedriger ausfallen als 422 Euro). Im günstigsten Fall erhält der Staat einige wenige Euro Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen über die geringfügige Beschäftigung.

Ergo: Senkt der Staat die Transferentzugsrate, um für einen ALG-II-Bezieher die Aufnahme von Arbeit attraktiver zu machen, dann macht er auf der anderen Seite die Beschäftigungsverhältnisse potenziell unattraktiver, die in vergleichbarer Größenordnung zur Höhe des ALG-II stehen. Selbst wenn dieses Verhalten zu einem „Null-Summen-Spiel“ führen sollte, dies ist allerdings nicht zu erwarten, ist es aus beschäftigungspolitischer Sicht unakzeptabel, da hierdurch die eigentlichen Probleme des Arbeitsmarktes – zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen – nicht gelöst werden.

Welche Alternativen gibt es?

Die von einer gemeinnützigen Tätigkeit ausgehenden Fehlanreize können sofort unterbunden werden, wenn z. B. für die gemeinnützige Tätigkeit keine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Dann beschränkt sich die Entscheidungsalternative nur noch auf Arbeitslosengeld-II ohne zusätzliche Arbeit oder mit zusätzlicher Arbeit. Die Entscheidung wird davon abhängen, ob man sich durch den verbleibenden Hinzuverdienst besser stellt als vorher oder nicht. Zu bedenken ist allerdings, dass die Mehraufwandsentschädigung dazu gedacht ist, die durch die Tätigkeit verursachten zusätzlichen Kosten zu kompensieren; d. h., sie ist nicht als Entlohnung zu verstehen. Folglich würde ein Fortfall der Mehraufwandsentschädigung bedeuten, dass ein Teil des ALG-II-Geldes für die Ausübung der Tätigkeit aufzuwenden ist. Hierfür spräche, dass das ALG-II-Geld als steuerfinanzierte Transferleistung von der Gemeinschaft aufzubringen ist, die dafür eine entsprechende „Gegenleistung“ erwartet.

Neben anderen Möglichkeiten könnte geprüft werden, ob die Idee eines Grundeinkommens als Lösung dienen kann, wie es beispielsweise von Opielka¹⁵ vorgeschlagen wird. Im Gegensatz zu Hartz IV stellt das Grundeinkommen ein soziales Grundrecht dar und anerkennt nicht nur die Erwerbsarbeit, sondern alle Formen gesellschaftlicher Tätigkeit. Einen Vorteil sieht Opielka darin, dass anstelle der vorgesehenen Regelungen bei Hartz IV die Betroffenen nicht „diskriminiert“ werden, sondern ihre Würde als Bürger behalten. Technisch gibt es eine Vielzahl an Ausprägungen, die über eine negative Einkommensteuer reichen bis hin zur so genannten „Sozialdividende“. Denkbar wäre beispielsweise ein Anspruch auf Bürgergeld, wenn das Grundeinkommensniveau etwa die Hälfte des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens beträgt. Allerdings liegen konkrete Berechnungen als Alternative zu Hartz IV bislang noch nicht vor.

Eine denkbare Möglichkeit, den Abstand zwischen Lohneinkommen und Transfereinkommen

zu vergrößern, wäre eine Absenkung der Transfer-einkommen. Wie jedoch der heutige Widerstand schon zeigt, dürfte diese Alternative politisch kaum durchsetzbar sein. Da zudem die Regelleistung bereits dem soziokulturellen Minimum entspricht, wäre grundsätzlich neu zu bestimmen, was unter einer staatlichen Grundsicherung zu verstehen ist. Zu bedenken ist dann aber auch, dass hier von auch die in der Sozialhilfe gebliebenen Personen betroffen wären. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Regelleistung pro Person in Höhe von 345 Euro (331 Euro im Osten) eine pauschalierte Leistung darstellt, von der alle laufenden Kosten der Lebenshaltung (Lebensmittel, Telefon, Versicherungen, Strom- und Wasserverbrauch, Ausgaben für Kleidung etc.) zu bestreiten sind und dazu dienen muss, für zukünftige Neuanschaffungen (z. B. Kühlschrank, Bett etc.) entsprechende Rücklagen zu bilden. Der Spielraum für finanzielle Absenkungen dürfte, wenn überhaupt, hier nur sehr klein sein.

Eine Absenkung der Transferentzugsrate, so dass ein größerer Anteil des verdienten Einkommens bei den ALG-II-Beziehern verbleibt, erhöht zwar für den Arbeitslosen den Anreiz zur Arbeitsaufnahme, senkt aber gleichzeitig den Anreiz für die Beschäftigten, deren Einkommen dann unterhalb des dem ALG-II-Empfängers zur Verfügung stehenden Einkommens liegt, sodass hier als Reaktion die Aufgabe der Beschäftigung vorstellbar wäre.

Eine andere Überlegung wäre, in Höhe der Regelleistung (oder anteilig) die Aufnahme einer Beschäftigung zu subventionieren, indem die Regelleistung (oder ein prozentualer Anteil hiervon) für eine bestimmte Zeit dem Arbeitgeber als Lohnkostenzuschuss gewährt wird. Hierbei wird es jedoch vermutlich zu erheblichen Mitnahmeeffekten kommen. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestehende Beschäftigungsverhältnisse zugunsten der nun „billigeren“ Arbeit aufgelöst werden. Um zumindest die größten Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wären entsprechende Kontrollmechanismen zu installieren. Dies allerdings wiederum würde den bürokratischen Aufwand erhöhen, was dann unter Umständen zu einem geringeren Beschäftigungseffekt führen kann. Zudem zeigen empirische Studien, dass im Allge-

¹⁵ Siehe OPIELKA M.: Grundeinkommen statt Hartz IV – Zur politischen Soziologie der Sozialreformen, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9, 2004.

meinen die Beschäftigungseffekte eher moderat ausfallen, also nicht mit einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes zu rechnen ist.¹⁶

Zusammenfassung

Die mit dem ALG-II erlaubten Hinzuverdienstmöglichkeiten können zwar im Einzelfall eine Person oder eine Bedarfsgemeinschaft besser stellen, aber sie geben die falschen Marktanreize, indem sie gemeinnützige Tätigkeiten gegenüber Beschäftigungsverhältnissen im ersten Arbeitsmarkt bevorzugen. Dies kann der realistischen Einschätzung geschuldet sein, dass eher im gemeinnützigen Bereich Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden können als im ersten Arbeitsmarkt. Gleichwohl werden hier die falschen Signale ausgesendet, zumal die „Hinzuverdienstmöglichkeiten“ (in Form von Mehraufwandsentschädigungen) höher ausfallen können als bei regulären Tätigkeiten.

Würde man allerdings den Mechanismus umkehren und die Transferentzugsrate bei Verdiensten im ersten Arbeitsmarkt absenken, ergibt sich eine negative Anreizwirkung für die Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, deren Einkommen aber „dicht“ an der Grenze des ALG-II-Einkommens liegen. Für diesen Personenkreis könnte es dann attraktiver sein, ALG-II zu beziehen als regelmäßig zu arbeiten. Ein gangbarer Weg könnte in einer Lohnsubventionierung gesehen werden. Aber hier wären geeignete Kontrollmechanismen zu installieren, die verhindern, dass es zu reinen Mitnahme- und Substitutionseffekten kommt, ohne gleichzeitig beschäftigungshemmende Barrikaden zu errichten. Allerdings sind die zu erwartenden Beschäftigungseffekte eher gering.

Herbert.Buscher@iwh-halle.de

Sinkende Einwohnerzahlen und steigende Kosten für kommunale Leistungen

Der Bevölkerungsschwund in vielen ostdeutschen Städten und Gemeinden hat nicht nur einen steigenden Gebäudeleerstand zur Folge, sondern verteuert auch die Versorgung mit leitungsgebundenen Versorgungsleistungen. Der folgende Beitrag befasst sich daher am Beispiel der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasserentsorgung mit der empirischen Analyse der Abhängigkeit der Versorgungskosten pro Einwohner von der Bevölkerungszahl und -dichte. Dazu werden, anders als in vergleichbaren Studien, auf der Basis geeigneter betrieblicher Kostendaten die räumlichen Differenzen der Verteilungskosten pro Einwohner innerhalb einer Fallbeispielkommune ermittelt. Dabei stellt vor allem die Wahl der geeigneten räumlichen Schlüsselgröße ein zentrales Problem dar. Die Ergebnisse belegen die Kostenvorteile bei der Versorgung dicht besiedelter Stadtteile mit netzgebundenen Leistungen. Als Konsequenz sollten unter anderem mögli-

che steigende Versorgungskosten pro Einwohner beim „Stadtumbau Ost“ stärker als bisher berücksichtigt werden.

In letzter Zeit wird in allen industrialisierten Ländern über die Folgen des demographischen Wandels, auch im kommunalen Bereich, diskutiert. Gerade in Ostdeutschland wird dieses Problem seit der Wende sowohl durch Abwanderungen ins Umland der Kernstädte als auch durch Abwanderungen nach Westdeutschland verstärkt. Ein negativer Effekt des damit verbundenen Bevölkerungsschwundes in Kernstädten ist eine mangelhafte Auslastung der Infrastruktur bei leitungs- bzw. netzwerkgebundenen Versorgungsleistungen und folglich ein Anstieg der Pro-Kopf-Versorgungskosten für die verbleibenden Einwohner¹⁷, da sich Überkapazitäten hier kurzfristig nicht abbauen lassen.

¹⁶ Siehe z. B. HAGEN, T.; STEINER, V.: Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Förderung von Arbeit. ZEW Wirtschaftsanalysen, Band 51. Baden-Baden 2000, und die dort angegebenen Literaturhinweise.

¹⁷ Strenggenommen ist die Bezugsgröße für die Versorgungskosten nicht der einzelne Einwohner, sondern die Zahl der angeschlossenen Haushalte. Bei den in Deutschland üblichen Anschlussgraden für die öffentliche Wasser- und Abwasserentsorgung von nahezu 100% und solange die durchschnittliche Zahl der Haushaltsmitglieder nicht we-